



## Universität als Ganzes: Darum RPO!

08. Dezember 2017

Gesellschaftlich kritisch reflektierendes und eingreifendes Studieren ist unentbehrlich. Massenhafte Wohnungslosigkeit bei massenhaftem Leerstand, enorme (öffentliche) Armut bei enormen (privaten) Reichtum, weitverbreitete Friedensbefürwortung bei verordneter Aufrüstung und Kriegslust durch das 2%-Ziel der NATO, zunehmende Burn-Out- und Depressionsraten bei zunehmenden Möglichkeiten für menschliche Kultur und Arbeit sind akute Herausforderungen, zu deren positiven Lösung Wissenschaft beitragen muss.

Damit Studium umfassend eine nützliche Rolle in der gesellschaftlichen Entwicklung spielt, muss die Orientierung auf Humankapital-Akkumulation endgültig beendet werden. Die Studienreform für emanzipatorisches Studieren ist dringend notwendig, denn das Bachelor-Master-System ist umfassend gescheitert. In einer Umfrage unter Hochschullehrer\*innen des Instituts für Demoskopie Allensbach, waren „79 Prozent der Ansicht, der Bologna-Prozess habe zu mehr Bürokratie geführt, 72 Prozent sagen, die Lehre sei unflexibler geworden, 62 Prozent, er führe dazu, dass die Studenten kein selbstständiges Denken ausbilden könnten“ (Quelle: Thomas Petersen: „Bürokratie an den Universitäten schadet der Lehre“, in: „Forschung & Lehre 1/17“). Das kann und muss geändert werden. Mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) ist verbunden, einen uniweiten Durchbruch gegen die Bachelor-Master-Quälerei und für emanzipatorisches Studium zu erreichen. Aus diesem Grund begrüßen und betreiben wir als AstA den Studienreformprozess zur Erstellung einer RPO.

Die neue Möglichkeit einer RPO für die Uni Hamburg ist ein Fortschritt, der in der letzten Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) durchgesetzt wurde. Der Akademische Senat der Uni Hamburg begrüßte in seiner Stellungnahme zur HmbHG-Novelle vom 05.09.2015 die Stärkung des Hochschulsenats aufgrund u. a. der wieder eingeführten Möglichkeit, „*auch praktisch bedeutsame Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach §§ 37-49 HmbHG*“ beschließen zu können.

Von studentischer Seite ist vorgeschlagen, mit der RPO verbindlich Bereiche im Studium zu schaffen, in dem exemplarisches Projektstudium an gesellschaftlichen Herausforderungen (s. o.) („Werkstattstudium“) und „Studium Generale“ neu möglich sind. Mit strukturellen Befreiungen sollen diese Bereiche unterstützt werden. Deswegen ist vorgeschlagen, alle Studienfristen zu streichen, die Prüfungsanzahl so gering wie möglich zu halten, unbegrenzte Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Prüfungen festzuschreiben, die Anwesenheitspflicht nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen vorzusehen und einfache ärztliche Atteste als Beweis für die Prüfungsunfähigkeit als ausreichend zu akzeptieren. Dafür ist ein Entwurf eingereicht worden, der vom AstA und studentischen Fakultätsratsvertreter\*innen aus fast allen Fakultäten unterstützt wird [Anhang 1].

Gegen diese Möglichkeit der RPO verwehren sich wenige, aber durchaus laute und aggressive Uni-Mitglieder, im Besonderen aus der Professoren-Gruppe der BW- und auch MIN-Fakultät. Seit Beginn an wird von dieser Seite versucht, den RPO-Prozess zu torpedieren, damit das leistungsorientierte Pauken mit erheblichen Restriktionen zum (Konformitäts-)Druckaufbau wie die Möglichkeit zur Zwangsexmatrikulation wegen Fristen oder nicht-bestandene Prüfungen aufrecht erhalten bleibt. Im Besonderen soll die gesellschaftliche Frage „Wem nützt's?“ nicht diskutiert werden. Weil aber das

Gegenteil erforderlich ist und auch engagiert, besonders von studentischer Seite vertreten wird, ist es nicht gelungen, den RPO-Prozess aufzuhalten.

Der vorliegende Entwurf zur Stellungnahme ist Ergebnis der letzten Sitzung des Akademischen Senats am 02.11.2017, für die sich die Prof-Mehrheit vorgenommen hatte, undemokratisch entgegen der bisherigen Beschlusslage des AS die RPO endgültig zu beschließen. Das konnte trotz vieler Destruktionsversuche aufgrund von argumentativen Eingreifen von studentischer Seite nicht durchgehalten werden, sodass nun noch einmal die Fakultätsräte zur Stellungnahme aufgefordert sind. Der Entwurf ist von der Haltung geprägt, Studierende seien nervende, überflüssige und vor allem grundsätzlich lügende bzw. betrügende Uni-Mitglieder. Dementgegen ist der Studienreformprozess zur Überwindung der Bachelor-Master-Quälerei an der Uni Hamburg ein engagierter, demokratischer und kooperativer Prozess von vielen Uni-Mitgliedern, besonders von Studierenden. Die Interessen und Positionen der gewählten, demokratisch legitimierten Vertreter\*innen der Studierendenschaft sind besonders zu berücksichtigen.

Die aktuelle Möglichkeit zur Stellungnahme sollte besonders zum Formulieren eigener positiver Maßstäbe genutzt werden: Welche Überlegungen und Regelungen des Optionalbereichs in der GW-Fakultät sind für alle auszubauen? Welche Fortschritte und Erkenntnis aus dem Bereich „Fachüberschreitenden Studium“ (FÜS) der EW-Fakultät sind zu verallgemeinern? Warum ist es richtig, die Persönlichkeitsrechte der Studierenden zu achten, und auf qualifizierte oder amtsärztliche Atteste zu verzichten? Warum ist es sinnvoll, die neue Möglichkeit durch die HmbHG-Novelle, keine Beschränkung der Prüfungsversuche vorzusehen, wahrzunehmen?

Vor dem Hintergrund der dargelegten Bewertung setzen wir uns als AStA für Folgende Änderungen in der RPO ein:

## **§ 5 Verbindliche Regelungsgegenstände in Prüfungsordnungen**

### **(1) Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs, Studium Generale ersetzen durch:**

Im Studium ist problemlösungsorientiertes Studieren zu fördern. Das heißt insbesondere, dass für die Lösung epochal-typischer Schlüsselprobleme exemplarisch projektorientiert gelernt wird. Dafür entwickeln die Fakultäten geeignete Konzepte und weisen Studienbereiche aus, welche diesen Anspruch intensiviert verfolgen. Wünschenswert ist, wenn diese Studienbereiche mindestens  $\frac{1}{4}$  des Studiums umfassen.

Als ein geeignetes Konzept soll jede Fakultät ein angemessenes Angebot für das Studium Generale aller Studierenden der Universität Hamburg bereitstellen. Hierfür orientieren sich die Fakultäten an dem Konzept zur Implementierung eines Curricularbereichs „Studium Generale“. Entsprechend fördern sie allgemeinbildende und reflektierende Komponenten im Studium und unterstützen ein fächerübergreifendes Zusammenwirken. Dafür schaffen sie in allen Studiengängen einen Bereich „Studium Generale“. Dieser umfasst in der Regel mindestens  $\frac{1}{12}$  des Studiums. Sämtliche Lehrveranstaltungen im Bereich Studium Generale schließen grundsätzlich mit einer Studienleistung ab. Für die gemeinsame Koordination des Lehrangebots ist ein Gemeinsamer Ausschuss zuständig.

### **(2) Regelstudienzeit**

### **(3) Studienfachberatung**

### **(4) Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte**

ersatzlos streichen

## **(5) bzw. (2) Lehrveranstaltungsarten**

Eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen kann an der Universität Hamburg nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen festgeschrieben werden. Die Begründung ist in den Fachspezifischen Bestimmungen auszuführen und die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu benennen.

## **(6) Prüfungsausschuss**

**(7) Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf anderer Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten**

**(8) Zulassung zu Modulprüfungen**

ersatzlos streichen

**(9) Fristen und Anzahl Modulprüfungen ersetzen durch (3) Anzahl von Prüfungen**

Die Anzahl der benoteten Prüfungen ist so gering wie möglich zu halten. An der Universität Hamburg wird für nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen eine unbegrenzte Wiederholbarkeit angestrebt. Für das Erbringen von studienbegleitenden Prüfungen und für den Erwerb von Leistungspunkten werden keine Fristen vorgesehen.

**(11) Regelungen für Teilzeitstudium**

**(12) Prüfende**

ersatzlos streichen

**(13) Studienleistungen und Modulprüfungen ersetzen durch (4) Studienleistungen**

Lehrveranstaltungen können Studienleistungen vorsehen und mit „bestanden/ nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen sind im Unterschied zu Prüfungen didaktisch ausgerichtete, den Lehr- und Lernprozess gestaltende Beiträge zum Gelingen des gemeinsamen Erkenntnisprozesses der Beteiligten im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

**(14) Abschlussarbeit**

**(15) Bewertung der Prüfungsleistungen**

ersatzlos streichen

**(16) Versäumnis, Rücktritt, Härtefälle ersetzen durch (5) Versäumnis, Rücktritt, Härtefälle**

Für die Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eines ärztlichen Attests) aus.

**(17) Täuschung, Ordnungsverstoß**

ersatzlos streichen

**(18) Endgültiges Nichtbestehen ersetzen durch (6) Endgültiges Nichtbestehen**

Ein Endgültiges Nichtbestehen ist an der Universität Hamburg nicht vorgesehen.

**(19) Widerspruchsverfahren**

**(20) Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

**(21) Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

**(22) Einsicht in die Prüfungsakte**

**(23) Inkrafttreten**

ersatzlos streichen

**§ 6 Inkrafttreten neu hinzufügen**

## [Anlage 1] Entwurf für eine Rahmenprüfungsordnung der Uni Hamburg

Stand: 11.05.2017

Antragsteller: AStA

*Unterstützer\*innen: Sinah Mielich und Till Petersen (studentische Mitglieder im Fakultätsrat Erziehungswissenschaft), Thomas Stahlhut und Oliver Vornfeld (studentische Mitglieder im Fakultätsrat Geisteswissenschaften), Lisa Klütz und Nicolai Wacker (studentische Mitglieder im Fakultätsrat Rechtswissenschaft), Tobias Berking und Victoria Mader (studentische Mitglieder im Fakultätsrat Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften), Elias Gläsner (studentisches Mitglied im ALSt des Fakultätsrats Medizin), Sonja Varasteh Amiri (studentisches Mitglied im Fakultätsrat Psychologie und Bewegungswissenschaft), Domenica Winkler und Artur Brückmann (studentische Mitglieder im Fakultätsrat Wirtschaft- und Sozialwissenschaften)*

*Fachschaftsrat (FSR) Bewegungswissenschaft, FSR Erziehungswissenschaft, FSR Geschichte, FSR Holzwirtschaft, FSR Rechtswissenschaft, FSR Sozialökonomie, FSR Sozialwissenschaft*

### **Präambel**

Die Universität Hamburg versteht Wissenschaft als solidarische Bemühung, alle gesellschaftlichen und natürlichen Verhältnisse analytisch zu durchdringen, damit die Welt durch rationale Gestaltung in Frieden bewohnt und mit Vernunft genutzt wird. Alle Mitglieder der Universität sind Lernende. Das Universitätsstudium ist Teilnahme an diesem Wissenschaftsprozess. Es dient der Bildung mündiger Menschen, die auf wissenschaftlicher Grundlage verantwortlich für eine humane, demokratische und gerechte Entwicklung der Gesellschaft wirken. Das Studium soll in forschendem Lernen zur Bestimmung, wissenschaftlichen Bearbeitung und Lösung epochal-typischer Schlüsselprobleme beitragen. So fördert die Universität die kritische Aneignung von Grundlagen, Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Aus der fachlichen Durchdringung ermöglicht das Studium problemlösungsorientierte, interdisziplinäre Kooperationen. So bereitet es auch auf berufliche Tätigkeitsfelder vor.

Mit der Einführung des Werkstattstudiums für alle Studiengänge ist angestrebt, dass diese Ansprüche beispielgebend verwirklicht werden. So ist dieser Bereich auch strukturbildend und Orientierung gebend für die Lehrveranstaltungen der Fächer sowie für den Studienverlauf der einzelnen Studierenden.

Die Studierenden gestalten im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedergruppen das Studium inhaltlich und strukturell entscheidend mit. Die Studienbedingungen sollen wissenschaftlichem, hochschulpolitischem und gesellschaftlichem Engagement förderlich sein. Entgegen gesellschaftlichen Einschränkungen soll die Partizipation am Wissenschaftsprozess allen die umfassende Entfaltung der Persönlichkeit im Einklang mit dem Allgemeinen Wohl ermöglichen. Mit den Rahmenbestimmungen soll weitreichende soziale Offenheit gewährleistet werden.

Da das Studium sowie dessen Rahmenbedingungen auf humanistische Veränderung gerichtet sind, ist Studienreform ein dauerhafter Prozess. In diesem Verständnis gibt sich die Universität Hamburg diese Rahmenprüfungsordnung.

### **Struktur des Studiums**

#### **mit Werkstattstudium und Studium Generale**

(1) In den Studiengängen der Universität Hamburg bestehen ein Bereich „Werkstattstudium“ und in diesem ein Bereich „Studium Generale“.

- (2) Der Bereich „Werkstattstudium“ umfasst mindestens 1/4 des Studiums.
- (3) Der Bereich „Werkstattstudium“ ist problemlösungsorientiertes studieren. Das heißt insbesondere, dass für die Lösung epochal-typischer Schlüsselprobleme exemplarisch projektorientiert gelernt wird.
- (4) Im Bereich „Werkstattstudium“ gibt es weder Prüfungen noch Noten. Der Abschluss von Lehrveranstaltung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Lehrveranstaltungen können Studienleistungen vorsehen.
- (5) Studienleistungen sind im Unterschied zu Prüfungen didaktisch ausgerichtete, den Lehr- und Lernprozess gestaltende Beiträge zum Gelingen des gemeinsamen Erkenntnisprozesses der Beteiligten im Rahmen einer Lehrveranstaltung.
- (6) Das Studium im Bereich „Studium Generale“ umfasst mindestens 1/3 des Bereichs „Werkstattstudium“.
- (7) Das Studium im Bereich „Studium Generale“ soll der allgemeinen Bildung sowie der kritischen Reflektion der Fächer dienen.
- (8) Im „Studium Generale“ werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen jene Aspekte der Fächer reflektiert, die von allgemeinem Interesse sind. Dies sind insbesondere philosophische und menschenbildliche Grundlagen der betreffenden Wissenschaften, gesellschaftliche Konflikte um die Ausrichtung der Wissenschaften in Geschichte und Gegenwart, die Geschichte und Folgen bisheriger Erkenntnisbildung, sowie aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen an die jeweiligen Wissenschaften.
- (9) Im Bereich „Studium Generale“ können die Studierenden aus dem entsprechenden Angebot der gesamten Universität frei wählen.
- (10) Das Angebot im „Studium Generale“, bspw. eine thematische Schwerpunktsetzung, wird für jedes Semester uniweit abgestimmt.

### **Organisation des Studiums**

#### **mit Regelungen zu Prüfungen, Fristen, Prüfungsversuchen, Anwesenheitspflicht und Attest**

##### **Prüfungen**

Die Anzahl der benoteten Prüfungen ist so gering wie möglich zu halten.

##### **Fristenregelung**

Für das Erbringen von studienbegleitenden Prüfungen und für den Erwerb von Leistungspunkten werden keine Fristen vorgesehen.

##### **Prüfungsversuche**

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden.

##### **Anwesenheitspflicht**

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen kann an der Universität Hamburg nur in hochschuldidaktisch begründeten Ausnahmefällen festgeschrieben werden. Die Begründung ist in den fachspezifischen Bestimmungen auszuführen und die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen zu benennen.

##### **Attest**

Für die Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eines ärztlichen Attests) aus.